

Satzung des Vereins der "Absolventen und Freunde der Hochschule Rottenburg am Neckar"

§ 1 Rechtspersonen

Der Verein führt den Namen

"Verein der Absolventen und Freunde der Hochschule Rottenburg am Neckar e.V."

Sitz des Vereins ist Rottenburg am Neckar, Schadenweilerhof. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rottenburg unter der Nr. 161 eingetragen.

§ 2 Zwecke des Vereins

Der Verein engagiert sich im Bereich der Förderung von Erziehung und Bildung und verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die materielle und ideelle Förderung von Lehre und Studium an der Hochschule Rottenburg sowie durch Unterstützung der Fort- und Weiterbildung und der anwendungsbezogenen Forschung, insbesondere durch Finanzierung zusätzlicher Lern- und Lehrmittel sowie die Förderung von Lehrfahrten und Auslandskontakten. Die Studierenden an der Hochschule Rottenburg unterstützt der Verein in materieller Hinsicht im wissenschaftlichen, kulturellen, geistig - musischen und sozialen Bereich.

Vereinszweck ist auch die Pflege der Verbindung zwischen der Hochschule Rottenburg, der beruflichen Praxis und den Absolventen der Hochschule und ihrer Vorgängereinrichtungen.

§ 3 Grundsätze und Aufgabenerfüllung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Dem Verein können als Mitglieder angehören:

Natürliche Personen, juristische Personen, sonstige Firmen, Organisationen und Körperschaften.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe einer schriftlichen, an den Vorstand gerichteten Beitrittserklärung.

Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung von Vorstand und Ausschuß.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Der Verein kann besonders verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft können von jedem Mitglied beim Vorstand eingereicht werden. Die Vorschläge bedürfen der Schriftform.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet außer mit dem Tod durch Kündigung (Austritt) oder durch Ausschluß.

Die Mitgliedschaft kann, jeweils zum Ende des Kalenderjahres, durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Erklärung gekündigt werden.

Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie gegen ihre Pflichten gem. § 7 dieser Satzung verstoßen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte:

- a) Recht auf Teilnahme an der MV
- b) Recht auf Ausübung des Stimmrechts
- c) Aktives und passives Vereinswahlrecht
- d) Recht auf Auskunftserteilung
- e) Recht auf Einberufung der MV auf Verlangen einer Minderheit
- f) Recht auf Austritt
- g) Recht auf Einsichtnahme in das Mitgliederverzeichnis

h) Recht auf Einreichung von Vorschlägen zur Tagesordnung der MV

Das einzelne Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern, die Satzungsbestimmungen und Beschlüsse der MV einzuhalten.

§ 8 Mitgliederverzeichnis

Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt. Dieses enthält die Namen, Anschriften und Bankverbindungen der Mitglieder.

Der Vorstand ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Mitgliederverzeichnis verantwortlich.

§ 9 Einkünfte des Vereins, Mitgliedsbeiträge

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den regelmäßigen jährlichen Mitgliedsbeiträgen, aus freiwilligen Sach- und Geldspenden sowie aus den Erträgen des Vereinsvermögens.

Die Höhe des regelmäßigen jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für juristische Personen kann ein besonderer jährlicher Mitgliedsbeitrag festgelegt werden.

§ 10 Organe des Vereins

a) Mitgliederversammlung (MV)

Die MV besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder.

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer

Der Vorstand besteht damit aus drei Personen.

c) Ausschuß

- Der Ausschuß besteht aus:
- dem Rektor der Hochschule
- dem Schriftführer

- dem Pressereferenten
- zwei Mitgliedern des Vereins

Der Ausschuß besteht damit aus insgesamt fünf Personen.

Vorstands- und Ausschußmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt: Der Stellvertreter des Vorsitzenden darf von seiner Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 11 Einberufung der MV

Die MV wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Vertretungsfalle vom Stellvertreter einberufen.

Die MV ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die MV ist einzuberufen, wenn mehr als 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der MV und zwar schriftlich an jedes Mitglied.

§ 12 Aufgaben und Beschlußfassung der MV

Die MV ist zuständig für die Beschlußfassung über

1. Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins mit jeweils 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder,
2. Wahl von Vorstand und Ausschuß
3. Abberufung des Vorstandes;
4. Bestimmung der Prüfer für die Haushalts-, Kassen- und Buchführung jährlich im voraus
5. Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans und Feststellung der Jahresrechnung nach Rechnungsprüfung durch die hierzu jährlich im voraus durch die MV bestimmten Mitglieder,
6. Entgegennahme des Jahresberichts,
7. Festlegung des Jahresbeitrages,
8. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gem. § 5.

Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.

Die MV wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden,

geleitet; über den Verlauf und die Beschlüsse der MV wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.

§ 13 Bildung von Vorstand und Ausschuß

Der Vorstand und der Ausschuß (vergl. § 10 der Satzung) werden auf 3 Jahre gewählt (außer dem Rektor der FH); Wiederwahl ist zulässig.
Vorstand und Ausschuß sind ehrenamtlich tätig.

Die Bestellung als Vorstands- oder Ausschußmitglied kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 14 Aufgaben und Beschlußfassung von Vorstand und Ausschuß

Dem Vorstand und dem Ausschuß obliegen alle Geschäfte des Vereins, die nach der Satzung nicht von der MV zu erledigen sind. Insbesondere haben Vorstand und Ausschuß folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Vereins,
2. Zustimmung zum Erwerb der Mitgliedschaft,
3. Einberufung der MV,
4. Durchführung der Beschlüsse der MV,
5. Verwendung der Beiträge, Vermögenserträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen
6. Jahresbericht des Vereins,
7. Festlegung der Fahrentschädigung für Fahrten im Vereinsinteresse.

Die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Vorstand und Ausschuß sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit; über die Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu führen.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen sachkundige Vereinsmitglieder mit beratender Stimme zulassen.

§ 15 Besondere Aufgabenverteilung

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung der laufenden Geschäfte nach § 14 obliegen folgende Aufgaben dem:

Geschäftsführer

1. Führung der Verwaltungsgeschäfte,
2. Entwurf des alljährlichen Haushaltsplanes und der Jahresrechnung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung.

Schriftführer

1. Erstellung der Niederschrift zu den Vorstands- und Ausschußsitzungen,
2. Erstellung der Niederschrift zur Mitgliederversammlung,
3. Erstellung und Versand der Einladungen zu Vorstands- und Ausschußsitzungen und Mitgliederversammlung
4. Abwicklung der Vereinskorrespondenz, soweit nicht in den Bereich des Vorsitzenden, des Geschäftsführers oder des Pressereferenten fallend.

Pressereferent

1. Schriftleitung, Druck und Versand von Vereinsnachrichten,
2. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der MV mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Die MV hat im Falle eines Auflösungsbeschlusses zwei Liquidatoren zu bestimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule Rottenburg am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Vereinsgründung**- Satzung**

Der Verein wurde am 05. Juni 1982 gegründet.

Die Satzung des Vereins wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert:

1. am 9. Mai 1991
2. am 23. Juli 1999
3. am 21. Oktober 2006

Rottenburg, den 21.10.2006

gez. Kemper.....
Vorsitzender